

Auf- und Abstiegsregelung für den Spielbetrieb der Frauen Bezirk Niederbayern Spieljahr 2026 / 2027

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

Frauen Bezirksoberliga

1. Die Bezirksoberliga spielt mit 10 Mannschaften.
2. Der Meister der Bezirksoberliga steigt in die Landesliga auf.
3. Die drei Tabellenletzten steigen in die Bezirksliga ab.
4. Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 10 Mannschaften nicht erreicht, reduziert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.
5. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.

Frauen Bezirksliga

1. Die Bezirksligen spielen in zwei geographischen Gruppen mit 8 Mannschaften.
2. Die Meister der beiden Bezirksligen steigen in die Bezirksoberliga auf.
3. Der Tabellenletzte und der Tabellenvorletzte jeder Bezirksliga steigen in die Kreisliga ab.
4. Wird die Sollzahl von insgesamt 16 Mannschaften nach vollzogenem Auf- und Abstieg um eine Mannschaft unterschritten, steigen die beiden Tabellenvorletzten nicht direkt ab sondern ermitteln in einem Entscheidungsspiel den weiteren Absteiger.
Wird die Sollzahl von insgesamt 16 Mannschaften nach vollzogenen Auf- und Abstieg um zwei Mannschaften unterschritten, verbleiben die beiden Tabellenvorletzten in der Bezirksliga.
5. Der Tabellenletzte jeder Gruppe steigt in jedem Fall ab.

Frauen Kreisliga

1. Die Kreisligen spielen in zwei geographischen Gruppen mit 9 Mannschaften.
2. Die Meister der beiden Kreisliga steigen in die Bezirksliga auf.
3. Wird in den Bezirksligen nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von insgesamt 16 Mannschaften nicht erreicht, ermitteln der Tabellenzweite der Kreisliga Ost und Kreisliga West in einem Entscheidungsspiel einen weiteren Aufsteiger in die Bezirksliga.
4. Mannschaften im flexiblen Spielmodus haben kein Aufstiegsrecht.
5. Eine Abstiegsregelung entfällt

Allgemeines

1. Stehen zwei Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsspiellrunde punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so gelten die Bestimmungen des § 23 Nr. 1 der Spielordnung. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften gilt § 23 Nr. 2 der Spielordnung.

2. Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an den Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß der Frauen- und Mädchenordnung ein Aufstieg nicht möglich ist. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.
3. Die Gruppeneinteilung erfolgt gemäß § 11 der Frauen- und Mädchenordnung durch die Spielleitung.
4. Der BFMA entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassenebenen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.
5. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 24 Nr. 2 der Spielordnung in einem Spiel auf einem neutralen Platz statt. Bei mehr als zwei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spielansetzungen durch Los bestimmt.

Sollte das Spieljahr 2026/2027 aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Notsituation abgebrochen werden, findet § 93 der Spielordnung Anwendung.

Rechtsbehelf

Nach § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußball-Verbandes kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss, Gisela Raml, Heerstr. 87, 94315 Straubing einzulegen. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach Zimbra (giselaraml@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächst höhere Organ weiterzuleiten. §§ 25 bis 27 und § 31 der RVO gelten entsprechend.

17.08.2026

Gisela Raml, Vorsitzende
Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss